

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 27. Mai

Nr. 21

2011

## Inhalt:

- 91 Kreisausschusssitzung am 07.06.2011
- 92 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2011 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2011
- 93 Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2011
- 94 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe)
- 95 Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) (Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe)
- 96 Kraftloserklärung von Sparbüchern (Sparkasse Eichstätt)
- 97 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden (Sparkasse Ingolstadt)

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 91 Kreisausschusssitzung am 07.06.2011

Am **Dienstag, 07. Juni 2011, 14.30 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

#### I. Öffentlicher Teil

- 1. Investitionszuschüsse des Landkreises Eichstätt zur Förderung ambulanter Pflegedienste
- 2. Zuschuss des Landkreises Eichstätt für die Jugendkulturtage 2011
- 3. Festsetzung der Entschädigung der Feuerwehrführungskräfte
- 4. Grundwassersituation bei der Straßenunterführung des Geh- und Radweges an der Realschule in Kösching
- 5. Beteiligung am Energiebündel Eichstätt
- 6. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

## Bekanntmachungen des Stadt Eichstätt

### 92 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2011 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2011

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat am 07.04.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gemäß

Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2. GO bekanntgemacht wird:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- 1. im Ergebnishaushalt mit
  - dem Gesamtbetrag der Erträge von 17.566.200 €
  - dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 17.758.800 €
  - und dem Saldo (Jahresergebnis) von -192.600 €
- 2. im Finanzhaushalt
  - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
    - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 17.546.100 €
    - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 17.103.800 €
    - und einem Saldo von € 442.300 €
  - b) aus Investitionstätigkeit mit
    - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 5.183.800 €
    - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 7.901.300 €
    - und einem Saldo von -2.717.500 €
  - c) aus Finanzierungstätigkeit mit
    - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 1.818.100 €
    - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 542.900 €
    - und einem Saldo von 1.275.200 €
  - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -1.000.000 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.818.100 € festgesetzt.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Vermögensplan des Eigenbetriebs nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
  - b) für die Grundstücke (B) 350 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 330 v.H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in Kraft.

Eichstätt, den 07.04.2011  
 Große Kreisstadt Eichstätt  
 gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

**93 Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Mittelschule Eichstätt-Schottenau folgende

**Haushaltssatzung**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt  
 im Verwaltungshaushalt  
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 953.300 €  
 und im Vermögenshaushalt  
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.795.100 €  
 ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.700.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird auf 746.000 EURO festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Verwaltungsumlage).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird auf 92.600 EURO festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Investitionsumlage).

(3) Für die Bemessung der Umlage für den Verwaltungshaushalt nach Abs.1 und für den Vermögenshaushalt nach Abs. 2 wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2010 herangezogen; die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Stand vom 30.06.2010.

(4) Die Verbandsschule wurde am 01.10.2010 von insgesamt 549 Schülern (ohne Gastschüler) besucht; die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder betrug am 30.06.2010 insgesamt 32.037. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach Abs. 1 und 2 nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl beträgt der Beitragsanteil

- a) im Verwaltungshaushalt
  - pro Schüler 679,4171220 €
  - pro Einwohner 11,6427880 €
- b) im Vermögenshaushalt
  - pro Schüler 84,3351548 €
  - pro Einwohner 1,4452040 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Eichstätt, 23. Mai 2011  
 Schulverband Mittelschule Eichstätt-Schottenau  
 gez. Arnulf Neumeyer  
 Oberbürgermeister und Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe**

**94 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

**I.**

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 17.05.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wurde festgesetzt; er schließt

- im Verwaltungshaushalt  
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 864.700 €
- und im Vermögenshaushalt  
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 465.000 €  
 ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Pollenfeld, 26. Mai 2011  
 gez. Schneider, Verbandsvorsitzender

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe**

**95 Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS)**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe folgende

**S a t z u n g**

zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 18. Juli 1990 (Abl Nr. 30/1990), geändert durch Satzung vom 14. Dezember 1993 (Abl Nr. 50/1993) und vom 27. Juli 2000 (Abl Nr. 31/2000):

**§ 1**

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Eichstätt, 17. Mai 2011  
gez. S c h n e i d e r, Verbandsvorsitzender

**Sparkasse Eichstätt**

**96 Kraftloserklärung von Sparbüchern**

Gemäß Art. 39 AGBGB wurde nachstehendes Sparbuch  
Nr. 32220159440

durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Eichstätt für kraftlos erklärt.

Eichstätt, 25.05.2011

Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt  
H o l l w e c k S c h l a m p

**Sparkasse Ingolstadt**

**97 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller</u>	<u>Urkundennummer</u>
Rainer Ebner	4155052089

Ingolstadt, 26.05.2011

Sparkasse Ingolstadt  
gez. Edith S t e i n b e r g e r J u t t a K r a u s